

VERORDNUNG (EWG) Nr. 715/73 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 hinsichtlich der Klassifizierung bestimmter Sorten Tabakblätter und Tabakballen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 der Kommission vom 25. August 1970⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/70⁽⁴⁾, enthält die Modalitäten für die Intervention bei Rohtabak ; ferner sind dort die zur Festsetzung der in Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Zu- und Abschläge vorgesehenen Klassifizierungen von Tabakblättern und Tabakballen nach Qualitäten festgelegt.

Die Erfahrungen mit den beiden unter die Marktorganisation für Rohtabak fallenden Ernten hat gezeigt, daß eine einzige Bezeichnung für die Tabaksorten Burley I und Maryland den Merkmalen der Sorte Maryland nicht genau entspricht ; es ist daher

angezeigt, die Klassifizierung dieser beiden Tabaksorten entsprechend den Bezugsqualitäten zu unterscheiden, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 805/72 des Rates vom 17. April 1972⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2484/72 des Rates vom 29. November 1972⁽⁶⁾ zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der abgeleiteten Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter und Tabakballen der Ernte 1972 anzuwenden sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2484/72 wurde die Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise auf die unter der laufenden Nummer 1, 2 und 3 aufgeführten Tabaksorten ausgedehnt ; daher ist es notwendig, für diese Sorten Tabakballen die Klassifizierung nach Qualitäten festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 wird der Wortlaut der Klassifizierung der unter der laufenden Nummer 11 aufgeführten Sorten ersetzt durch :

11. a) BURLEY I

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Farbe⁽¹⁾.

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, gesund, mit einigen Trocknungsmängeln, Beschädigungen und nicht einheitlicher Farbe.

Klasse C Grobe Blätter fester Textur, mit auffallenden Trocknungsmängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber den Anforderungen für die Intervention genügend.

11. b) MARYLAND

Klasse A Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsmängeln und nur leicht bronzefarben, Blattgewebe mittlerer Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von eher lebhafter rötlich-brauner Färbung.

Klasse B Blätter unterschiedlicher, jedoch eher leichter Substanz, gesund, mit einigen Trocknungsmängeln und Beschädigungen, von rötlich-brauner, selbst nicht einheitlicher Farbe.

Klasse C Grobe Blätter, selbst mit Trocknungsmängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber den Anforderungen für die Intervention genügend.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 7. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 277 vom 22. 12. 1970, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 269 vom 30. 11. 1972, S. 5.

Artikel 2

(1) Am Anfang von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 wird der Wortlaut der Klassifizierung der unter den laufenden Nummern 1, 2 und 3 aufgeführten Sorten eingefügt :

1. BADISCHER GEUDERTHEIMER, FORCHHEIMER HAVANNA II c)

Gruppen (Primings)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von melierter bis dunkelbrauner Farbe, normal fermentiert.

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe; Farbabweichungen sind zulässig; die Blattränder dürfen überreif sein; normal fermentiert.

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen; normal fermentiert.

Sandblatt (Lugs)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von melierter bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert.

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe; Farbabweichungen sind zulässig; normal fermentiert.

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen; normal fermentiert.

Hauptgut (Leaves)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von melierter bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert (1).

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe; Farbabweichungen sind zulässig; normal fermentiert.

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen; normal fermentiert.

Obergut (Tips)

Reife, gesunde Blätter von unterschiedlicher Farbe; normal fermentiert.

2. BADISCHER BURLEY E

Gruppen (Primings)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis brauner Farbe; normal fermentiert.

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe; Farbabweichungen sind zulässig; die Blattränder dürfen überreif sein; normal fermentiert.

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen; normal fermentiert.

Sandblatt (Lugs)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis brauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert.

Klasse II Reife, gesunde, feste Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe; Farbabweichungen sind zulässig; normal fermentiert.

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen; normal fermentiert.

Hauptgut (Leaves)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert (1).

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe; Farbabweichungen sind zulässig; normal fermentiert.

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen; normal fermentiert.

Obergut (Tips)

Reife, gesunde Blätter von unterschiedlicher Farbe; normal fermentiert.

3. VIRGIN SCR

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber, gelb-roter bis gelb-bräunlicher Farbe; normal fermentiert ⁽¹⁾.

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von gelber Farbe; Farbabweichungen sind zulässig; normal fermentiert.

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen; normal fermentiert.

(2) Im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 wird der Wortlaut der Klassifizierung der unter der laufenden Nummer 11 aufgeführten Sorten ersetzt durch :

11. a) BURLEY I

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Färbung ⁽¹⁾.

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, gesund, mit einigen Pflegemängeln und Beschädigungen und nicht einheitlicher Färbung.

Klasse C Grobe Blätter fester Textur mit auffallenden Pflegemängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber zur Aufbewahrung geeignet.

11. b) MARYLAND

Klasse A Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsmängeln und nur leicht bronzefarben, jedoch sorgfältig bearbeitet, Blattgewebe mittlerer Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von eher lebhafter rötlich-brauner Färbung.

Klasse B Blätter unterschiedlicher, jedoch eher leichter Substanz, gesund, mit einigen Trocknungsmängeln und Beschädigungen, von rötlich-brauner, selbst nicht einheitlicher Farbe.

Klasse C Grobe Blätter, selbst mit Trocknungsmängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber zur Aufbewahrung geeignet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI